

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der Jodocus Nünning Gesamtschule e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Jodocus Nünning Gesamtschule
2. Der Sitz des Vereins ist Borken (Westf.)
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise unmittelbar und ausschließlich die schulischen Belange der Jodocus Nünning Gesamtschule zu fördern. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Erziehung und die Pflege des Kontaktes zwischen Elternschaft und Schule, zu den ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder und Förderer.
2. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern der augenblicklichen Schüler und Schülerinnen der Jodocus Nünning Gesamtschule.
 - b) Ehemalige Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und sonstige Freunde der Nünning - Realschule und der Jodocus Nünning Gesamtschule.
3. Förderer des Vereins können alle unter 2a) und b) genannten Personen sein, die sich der Jodocus Nünning Gesamtschule verbunden fühlen und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Zahlungsverzug,
 - d) durch Ausschluss.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein
 - a) durch Mitgliederbeiträge
 - b) durch Spenden von Mitgliedern und Förderern.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist, 15,00 € jedoch nicht unterschreiten sollte. Die Mitgliederversammlung kann jedoch jährlich den Mindestbeitrag neu festsetzen. Er wird bis zum Ende des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Förderer sind nicht zu Beitragszahlungen oder sonstigen regelmäßigen Zuwendungen verpflichtet. Eine finanzielle oder sonstige materielle Unterstützung wird jedoch in Höhe des Mindestbeitrages erwartet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei geborenen und vier gewählten Mitgliedern.
2. Geborene Mitglieder sind:
 - a) die jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
 - b) die Leiter der Jodocus Nünning Gesamtschule
 - c) die jeweiligen Vorsitzenden der Lehrerräte.Die Namen der geborenen Vorstandsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands und 2 Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedoch darf die Wahlperiode nach der ersten Mitgliederversammlung auf zwei Jahre und sechs Monate ausgedehnt werden.
4. Die zehn Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode:
 - a) die/den Vorsitzende/n,
 - b) die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c) die/den Schriftführer/in,
 - d) die/den Kassierer/in.

Die Funktion des Schriftführers kann gleichzeitig vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

5. Bis zur Neuwahl nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so rückt das 1. Ersatzmitglied nach und so fort.
6. a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Hierzu gehören insbesondere die Vereinnahmung der Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstiger Zuwendungen sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- b) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel Rechenschaft zu geben, über seine sonstige Tätigkeit zu berichten sowie seine Entlastung herbeizuführen.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der mündlich oder schriftlich abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf, wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung.
4. Förderer werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Geschäftsjahr,
 - d) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf einer Wahlperiode,
 - e) Festlegung des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder,
 - f) Satzungsänderungen; müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden.
 - g) Sonstige Angelegenheiten, über die auf Antrag des Vorsitzenden bzw. des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern von der Mitgliederversammlung entschieden werden soll.
 - h) Ausschluss von Mitgliedern wegen vereinschädigenden Verhaltens.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, soweit mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, andernfalls eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen ist, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Borken, den 08.12.2022